

# Förderung des Fremdenverkehrs (M 313)

[Art. 52 lit. a iii iVm Art. 55 der VO 1698/2005]

## 12.1 Ziele

Nutzung der natürlichen regionalen Ressourcen und des kulturellen Erbes des ländlichen Raums für touristische Zwecke

## 12.2 Förderungsgegenstand

12.2.1 Beschilderung und Vernetzung von touristischen Einrichtungen und Ausflugszielen

12.2.2 Aufbau sektorübergreifender Kooperationen und Vernetzungen von Tourismus, Lebensmittelwirtschaft und Landwirtschaft inklusive Beratung;

12.2.3 Studien zur Erhebung der touristischen und kulinarischen Profile von Regionen sowie die Stärkung kultureller Aktivitäten und Traditionen in den verbundenen Lebensmittelbereichen;

12.2.4 Entwicklung von Konzepten, Bewusstseinsbildung zur verstärkten Nutzung des regionalen Kulturgutes, einschließlich der regionalen Esskultur, auch für touristische Zwecke; darunter insbesondere

- Ankauf und Herstellung von Aufklärungsmaterial;
- Aufklärung und Betreuung der Landwirte, der Verarbeiter, der Gastwirte und der Beherbergungsbetriebe, des Lebensmittelhandels, sonstiger Kooperationspartner der Landwirte und der Öffentlichkeit.

12.2.5 Im Bereich kulinarischer Tourismus: Entwicklung von Konzepten für zielgruppenorientierte "Packages" und deren Umsetzung und Vermarktung;

12.2.6 Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten von agrartouristischen Dienstleistungen einschließlich der Qualitäts- und Marktentwicklung sowie der Teilnahme an überregionalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland.

## 12.3 Förderungswerber

12.3.1.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2.

12.3.1.2 Zusammenschlüsse von sonstigen Förderungswerbern mit oder ohne Beteiligung von Bewirtschaftern gemäß Punkt 1.5.1 in Kooperationen, gleich welcher Rechtsform.

12.3.1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände auch hinsichtlich des Förderungsgegenstands 12.2.1.

## 12.4 Förderungsvoraussetzungen

12.4.1 Vorhaben gemäß Punkt 12.2.1 werden nur dann gefördert, wenn sie nicht beihilferelevant sind.

12.4.2 Sieht ein Vorhaben gemäß Punkt 12.2.1 eine Objektbeschilderung vor, muss es auch eine ausreichende Wegbeschilderung zum Objekt umfassen, sofern diese nicht bereits vorhanden ist.

12.4.3 Vorhaben gemäß Punkt 12.2.2 bis 12.2.5 sowie Vorhaben gemäß Punkt 12.2.6 müssen, soweit sie mit dem Thema Esskultur im Zusammenhang stehen, auf Kooperationen mit der Landwirtschaft ausgerichtet sein und die Einbindung der Vertreter der Tourismus- und Ernährungswirtschaft vorsehen. Beinhalten diese Vorhaben Öffentlichkeitsarbeit für Regionen, muss die Einbindung von Vertretern der Regionen (z. B. Regionalmanagement, Leaderstelle) vorgesehen sein.

12.4.4 Wird bei Vorhaben auf bestehende Marken oder Lizenzen bzw. auf Rückverfolgbarkeits- und Qualitätssicherungssysteme Bezug genommen, sind die jeweiligen Vorschriften dafür einzuhalten.

12.4.5 Bewusstseinsbildende Veranstaltungen gemäß Punkt 12.2.4 werden nur dann gefördert, wenn

sie zur Prämierung, Auszeichnung von Regionen oder Präsentation von best-practice-Beispielen erfolgen.

12.4.6 Bei Materialien zur Aufklärung, Vermarktung und Absatzförderung sind die Abgrenzungen zur Werbung im Sinne von Punkt VI.D.2 der Rahmenregelung 2006/C 319/01 unabhängig von der Zuordnung der betroffenen Erzeugnisse einzuhalten.

12.4.7 Für Vorhaben gemäß Punkt 12.2.6 gilt in Verbindung mit Punkt 12.5.2 Folgendes:

- Begünstigter der Förderung ist der Endnutzer jener Leistung, die der Förderungswerber für diesen erbringt;
- Die Förderung ist auf jenes Maß zu beschränken, das sich aus der Differenz zwischen jenen Mitteln, die dem Förderungswerber zur Erbringung der Leistung zur Verfügung stehen und den tatsächlichen Kosten für die Durchführung der Leistung ergibt.

12.4.8 Punkt 12.4.7 kann analog bei Vorhaben zu den Punkten 12.2.2 bis 12.2.5 angewendet werden, soweit als Begünstigte Regionen auftreten, die über ein ausgeprägtes kulinarisches Profil und eine eindeutige Gebietsabgrenzung verfügen und von einer juristischen Person vertreten werden.

## 12.5 Art und Ausmaß der Förderung

12.5.1 Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten unter Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie für im Jahr 2007 genehmigte Förderungen; ab 2008 kann der Zuschuss unter Bezugnahme auf die jeweils geltende Gruppenfreistellungsverordnung gewährt<sup>18</sup> werden und beträgt das Förderungsmaß maximal 50 % der anrechenbaren Kosten. Für Vorhaben, die nicht auf Basis der Dienstleistungsrichtlinie oder einer Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden können sowie für vorhabensbezogenen Personalaufwand kann der Zuschuss im Ausmaß bis zu 80 % nur als „De-minimis“-Förderung unter Beachtung der Wertgrenze gemäß Punkt 1.7.4 gewährt werden.

12.5.2 Für Vorhaben gemäß Punkt 12.4.7 und Punkt 12.4.8 kann ein Zuschuss zum Sachaufwand und vorhabensbezogenen Personalaufwand im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten unter Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie für im Jahr 2007 genehmigte Förderungen und ab 2008 im gleichen Ausmaß als „De-minimis“-Förderung<sup>19</sup> für den Begünstigten unter Beachtung der Wertgrenze gemäß Punkt 1.7.4 gewährt werden. Hinsichtlich Punkt 12.4.8 ist die „De-minimis“-Förderung der juristischen Person als Vertreter der Region zuzurechnen.

12.5.3 Soweit es sich bei Vorhaben gemäß Punkt 12.2.1 um Investitionen handelt, kann ein Zuschuss zur Investition im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten gewährt werden.

## 12.6 Förderungsabwicklung

12.6.1 Mehrjährige Vorhaben gemäß Punkt 1.9.3.2 können nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt werden.

12.6.2 Bei bundesländerübergreifenden Vorhaben ist das BMLFUW Bewilligende Stelle, für alle übrigen Vorhaben werden folgende Stellen in den Bundesländern mit der Bewilligung betraut:

### **Bundesland Bewilligende Stelle Maßnahmen**

Burgenland LH Sämtliche Maßnahmen

Kärnten LH Sämtliche Maßnahmen

Niederösterreich LH Sämtliche Maßnahmen

Oberösterreich LH Sämtliche Maßnahmen

LH Maßn. gemäß 12.2.1 – 12.2.5

Salzburg LWK Maßnahmen gemäß 12.2.6 und LH Maßn. gemäß 12.2.1 – 12.2.4

Steiermark LWK Maßn. gemäß 12.2.5 und 12.2.6

Tirol LH Sämtliche Maßnahmen

Vorarlberg LH Sämtliche Maßnahmen

Wien LWK Sämtliche Maßnahmen

<sup>18</sup> bis einschließlich 30.6.2008 Art. 5 der KMU-Gruppenfreistellungsverordnung (siehe FN 14), danach Art.

21 und 22 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe FN 15)

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel

87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5